



► Nr. VO/2023/11943
öffentlich

Lübeck, 17.02.2023

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

Provenienzforschung in der Völkerkundesammlung der LÜBECKER MUSEEN und Restitution von Sammlungsobjekten aus kolonialen Kontexten

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
09.10.2023	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
14.11.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.11.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck bekennt sich zu der im »Museumsentwicklungsplan 2020 – 2030« (VO/2020/09097) formulierten Verantwortung, die Herkunft von Objekten (Provenienz) in der Völkerkundesammlung der LÜBECKER MUSEEN weiter zu erforschen und transparent zu machen, um eine intensive Aufarbeitung und dialogische Erschließung des kolonialen Erbes zu ermöglichen. Sie folgt damit den Empfehlungen und Zielsetzungen der »Ersten Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten«, die am 13.03.2019 gemeinsam von der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, den Kulturminister:innen der Länder sowie den kommunalen Spitzenverbänden vereinbart wurden und somit als nationale Standards für Museen gelten (s. Anlage 1).
2. Sofern die Aneignung von Sammlungsobjekten gemäß den Forschungsergebnissen und im Sinne der »Eckpunkte« nachweislich in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, wird der Bürgermeister beauftragt, in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Staatsministerium für Kultur und Medien Kontakt mit den Ursprungsgemeinschaften der Objekte sowie anderen Institutionen in den Herkunftsländern aufzunehmen, um zu klären, ob eine Rückgabe dieser Objekte gewünscht wird und um ggf. ergebnisoffene Verhandlungen über die Optionen und Verfahren einer Restitution aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für Erwerbungen, die im Kontext von kriegerischen Handlungen, Völkermorden, durch Raub oder Betrug in den Herkunftsländern erfolgt sind, und auch, wenn diese Gegenstände erst durch Dritte, durch Schenkung oder Kauf in die Sammlung gelangten. Über die Ergebnisse der Verhandlungen ist dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege zu berichten.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Restititionen sogenannter »Human Remains« (menschlicher Überreste) nach eigenem fachlichen Ermessen und sorgfältiger Dokumentation in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Staatsministerium für Kultur

und Medien selbständig durchzuführen, sofern dies im Einzelfall von den Herkunftsgemeinschaften gewünscht wird. Über geplante Rückführungen menschlicher Überreste ist der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege vorab zu informieren.

4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Restititionen nach eigenem fachlichen Ermessen und nach sorgfältiger Dokumentation in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem Staatsministerium für Kultur und Medien selbständig durchzuführen, wenn der Wert des Einzelobjektes die in § 8 Absatz 2 Nr. 7 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck festgelegten Wertgrenzen (25.000 €) nicht übersteigt. Bei Objekten mit besonderer wissenschaftlicher öffentlicher Bedeutung haben die LÜBECKER MUSEEN die vorhergehende Erfassung sicherzustellen und einen künftigen Zugang zu diesen Zwecken anzustreben. Über geplante Rückführungen ist der Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege vorab zu informieren.
5. Über Restititionen von Objekten, die diese Wertgrenze übersteigen, entscheidet die Bürgerschaft im Einzelfall nach Darlegung der von den LÜBECKER MUSEEN erforschten Provenienz und ausgehend von einem mit dem Auswärtigen Amt und dem Staatsministerium für Kultur und Medien abgestimmten Vorschlag, wie die Restitution konkret vollzogen werden soll.
6. Zur Restitution von Objekten der Völkerkundesammlung, die der Hansestadt Lübeck im Zuge des 1934 mit der »Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit« abgeschlossenen Vertrages übereignet wurden, wird mit der Gesellschaft eine Zusatzvereinbarung geschlossen, die das Verfahren zur Beteiligung der Gemeinnützigen im Entscheidungsprozess regelt. Die zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinnützigen abgestimmte Vereinbarung ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 3).
7. Rückgabeverpflichtungen der LÜBECKER MUSEEN als öffentliche Einrichtung aufgrund höherrangigen Rechts bleiben von diesem Beschluss unberührt.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Kinder und Jugendliche sind von dem Grundsatzbeschluss zum Restitutionsverfahren nicht unmittelbar betroffen.

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:
<div style="border: 1px solid black; height: 40px;"></div>	

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Zielsetzung: Dekolonisierung und Neupositionierung der ethnologischen Museen

In den letzten Jahren hat sich u.a. bedingt durch die Debatte um das Berliner Humboldt-Forum und koloniales Raubgut eine kontroverse Debatte um die Zukunft ethnologischer Museen in Deutschland entwickelt. Standen früher primär ästhetische Objektpräsentationen und die Vermittlung von Wissen über uns fremde Kultur durch deutsche Kurator:innen an ein deutsches Publikum im Zentrum, liegen heute weitere Schwerpunkte auf der Zusammenarbeit und dem Dialog mit den Herkunftsländern sowie der Aufklärung über den historischen Kontext, in dem diese Objekte gesammelt wurden.

Die LÜBECKER MUSEEN bekennen sich zu der Verantwortung, die Sammlungsbestände der Völkerkunde nach den ICOM-Richtlinien zu bewahren, zu vermitteln und zu erforschen. Zu den Sammlungen der Völkerkunde zählen Konvolute aus allen Weltkulturen und auch aus dem Bereich der europäischen Ethnologie. Die Hansestadt Lübeck folgt damit den Empfehlungen der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, den Kulturminister:innen der Länder sowie den kommunalen Spitzenverbänden, die sich im März 2019 in »Ersten Eckpunkten zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten« auf Handlungsfelder und Ziele beim Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten verständigt und am 16. Oktober 2019 die Einrichtung der »Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland« auf den Weg gebracht haben.

In dem »Eckpunkte«-Dokument wird von den Einrichtungen, die Kulturgut aus kolonialem Kontext besitzen, insbesondere die Bereitschaft gefordert, die Aufarbeitung der Herkunftsgeschichte des Sammlungsguts aktiv zu betreiben. Unter Punkt 7 der Vereinbarung werden die »ethisch-moralische [...] Verpflichtung« und die »wichtige politische Aufgabe« betont, »Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu identifizieren, deren Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, und deren Rückführung zu ermöglichen«. Zudem seien »menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten [...] zurückzuführen« (s. Anlage 1).

Wichtige Voraussetzungen: Forschung, Kooperation und Transparenz

Die (Provenienz-) Forschung an den eigenen Sammlungen ist eine Kernaufgabe der Museen, die jedoch aufgrund mangelnder personeller und finanzieller Ressourcen fast ausschließlich über Drittmittel finanziert werden muss. Ein wichtiger Partner für die Erforschung der Provenienz von Objekten der LÜBECKER MUSEEN aus der Zeit des Kolonialismus und Nationalsozialismus ist daher das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK), das in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL) bereits

einige Forschungsprojekte der LÜBECKER MUSEEN gefördert hat. In der Völkerkundesammlung konnten 2020 und 2021 mit der Sammlung der Lübecker Pangwe-Expedition (1907-1909) sowie Objekten und sterblichen Überresten aus dem Umfeld des Völkermordes an den Herero und Nama (1904-1908) zwei als besonders belastet geltende Bestände umfassend erforscht werden. Ein weiteres von 2022 bis 2024 laufendes Forschungsprojekt widmet sich den sterblichen Überresten von ca. 25 Personen im Bestand der Völkerkundesammlung. Neben der Erforschung der Herkunft dieser Überreste und ihrer Wege nach Lübeck hat das Projekt auch eine Kontaktaufnahme mit Nachfahren und anderen Institutionen in den Herkunftsländern zum Ziel, um die dortigen Vorstellungen und Bedürfnisse hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit diesen Gebeinen zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass für einzelne aus historischen Unrechtskontexten stammende Schädel in Kürze Rückgabeforderungen an die Hansestadt Lübeck gerichtet werden.

Grundlage für einen internationalen Austausch und für mehr Transparenz sind die Digitalisierung und Online-Stellung der Sammlungsbestände. Mit der digitalen Erfassung der kompletten historischen Sammlungsbestände der Völkerkundesammlung von 2012 bis 2016 und einer aktuellen intensiven Erforschung der bisher unbeachteten Lübecker Kolonialgeschichte verfügt die Völkerkundesammlung über eine sehr gute Basis, um die neuen an sie gestellten Herausforderungen zu bewältigen. Gleichwohl wird eine umfassende Erforschung dieser Bestände noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Grundvoraussetzung für einen Dialog auf Augenhöhe mit den Herkunftsgemeinschaften ist Transparenz. Neben den bestehenden Inventardatenbanken sollen schrittweise alle vorhandenen Informationen und Bilddaten der Objekte in einem Online-Katalog der Lübecker Museen den Menschen in den Herkunftsländern zukünftig den Zugang ermöglichen, wobei Daten einschließlich der Abbildungen nach der Creative Common Licence zur Verfügung gestellt werden.

Auch die digitale Erfassung der Völkerkunde-Bestände wurde bislang über Drittmittel finanziert. Gleichwohl die LÜBECKER MUSEEN mit dem Ausbau ihrer Digitalen Stabstelle bereits wichtige Voraussetzungen für ihre digitale Transformation geschaffen haben, wird die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen auch zukünftig von Drittmitteln abhängig sein.

Rechtliche Situation

Da die nationalen Regelungen des Kulturgutschutzgesetzes nicht auf Kulturgüter anwendbar sind, die während der Kolonialzeit verbracht worden sind, gibt es keine spezifischen Anspruchsgrundlagen im nationalen Recht oder im Völkerrecht, die einen Herausgabeanspruch der Nachfahren aus ehemaligen kolonialen Gebieten gegen die jetzigen Kulturgutbesitzer in Deutschland begründen.

Eventuelle Eigentumsübertragungen oder physische Rückführungen von Objekten erfolgen somit auf der in den »Eckpunkten« geforderten ethisch-moralischen Selbstverpflichtung von Bund, Ländern und Kommunen. Um ihre Aufgaben im Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten erfüllen zu können, sind Museen darauf angewiesen, dass Gesellschaft und Politik ihr Handeln einvernehmlich an den politisch vereinbarten moralischen Prinzipien ausrichten. Diese Entscheidungen begründen zugleich den Ruf und das wissenschaftliche Ansehen der Museen im nationalen und internationalen Kontext.

Unabhängig von der rechtlichen Bewertung eines Herausgabeanspruches ist auch das Herausgaberecht der Museen zu betrachten: Gemäß Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck entscheidet der Bürgermeister über die »unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bei einem Wert bis zu 25.000 Euro«. Bei Objekten, die diesen Wert übersteigen, entscheidet die Bürgerschaft.

Bei Objekten, deren Eingang in die Sammlung mit Schenkungs- oder sonstigen Überlassungsverträgen geregelt wurde, sind zudem die Vertragsbedingungen zu prüfen und ggf. die Vertragspartner über die Forschungsergebnisse und das geplante Vorgehen gem. den »Eckpunkte«-Forderungen zu informieren beziehungsweise um Genehmigung einer möglichen Rückgabe zu ersuchen.

Vereinbarung mit der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Einen solchen Veräußerungsvertrag hat die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit 1934 mit der »Stadtgemeinde Lübeck« geschlossen. Da sich die Bedingungen und Zielsetzungen des musealen Sammelns, insbesondere in Bezug auf die Frage der Provenienz von Objekten seit 1934 gewandelt haben und die Restitutionsfrage in dem Vertrag folglich noch nicht berücksichtigt wurde, soll mit der Gemeinnützigen eine ergänzende schriftliche Vereinbarung geschlossen werden, die eine Beteiligung der Gesellschaft im Entscheidungsverfahren bei Restititionen regelt, ohne die Hoheit der Bürgerschaft über die Forschungs- und Sammlungspraxis der LÜBECKER MUSEEN einzuschränken (Anlage 3).

Das mit der Gemeinnützigen abgestimmte Verfahren sieht vor, dass die Gemeinnützige bei Restitutionsvorhaben von Objekten aus kolonialen Kontexten, die Gegenstand des Vertrags von 1934 sind, beteiligt wird und eine Stellungnahme abgibt. Sofern das Verfahren einen Beschluss durch die Bürgerschaft vorsieht, wird die Stellungnahme der Gemeinnützigen der Beschlussvorlage zur Entscheidung durch die Bürgerschaft beigefügt. In Zweifelsfällen wird die Gemeinnützige ihre Rückfragen an die LÜBECKER MUSEEN richten. Sollten nicht alle Fragen geklärt werden können und sollte Dissens über das Forschungsergebnis bestehen, bestimmen die LÜBECKER MUSEEN und die Gemeinnützige einvernehmlich zwei Gutachter:innen, die hauptamtlich in ethnologischen Sammlungen oder Forschungsinstituten tätig sind und die das Ergebnis der Provenienzforschung der LÜBECKER MUSEEN überprüfen. Sofern das Verfahren eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vorsieht (s. Beschlussvorschlag sowie Anlage 2: Flussdiagramm), werden auch die Expertisen der Beschlussvorlage angehängt.

Der Entwurf der Zusatzvereinbarung ist mit der Gemeinnützigen abgestimmt.

Finanzielle Aspekte

Die Objekte der Völkerkundesammlung sind überwiegend als Schenkungen in die Sammlung gelangt. Den Vermögenswerten der Objekte stehen somit Sonderposten bzw. Sonderrücklagen in gleicher Höhe gegenüber. Rückgaben würden daher eine Reduzierung auf beiden Bilanzseiten zur Folge haben und im Endeffekt haushaltstechnisch ergebnisneutral umgesetzt werden. Der Haushalt der Hansestadt Lübeck würde durch Rückgaben folglich nicht belastet. Die finanziellen Auswirkungen einer Rückgabe werden im Einzelfall in der hierzu einzubringenden Beschlussvorlage konkret geklärt und dargestellt.

Anlagen:

Anlage 1: Erste_Eckpunkte_Sammlungsgut_koloniale_Kontexte

Anlage 2: Flussdiagramm_Restitutionsverfahren

Anlage 3: Entwurf_Zusatzvereinbarung_Vertrag1934_HL_Gemeinnützige

1 **Erste Eckpunkte**
2 **zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten**
3 **der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien,**
4 **der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik,**
5 **der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder**
6 **und der kommunalen Spitzenverbände**

7 **Stand: 13.03.2019¹**

8 **Präambel**

9 Wir, die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im
10 Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und
11 Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände, stellen uns der
12 historischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem deutschen Kolonialismus
13 und der Verantwortung, die sich aus von kolonialem Denken geprägten Handlungen
14 ergeben hat. Das während der Zeit des Kolonialismus geschehene Unrecht und
15 seine zum Teil bis heute nachwirkenden Folgen dürfen nicht vergessen werden.

16 Die Aufarbeitung der deutschen Kolonialgeschichte als Teil unserer gemeinsamen
17 gesellschaftlichen Erinnerungskultur gehört zum demokratischen Grundkonsens in
18 Deutschland und ist über die Politik hinaus eine Aufgabe für alle Bereiche der
19 Gesellschaft, auch für Kultur, Bildung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft. Dies stellt
20 uns vor große historische, ethische und politische Herausforderungen. Der
21 aufrichtige, glaubwürdige und sensible Umgang hiermit ist eine
22 gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie soll getragen sein von partnerschaftlichem
23 Dialog, Verständigung und Versöhnung mit den vom Kolonialismus betroffenen
24 Gesellschaften.

¹ Textfassung nach redaktioneller Schlusskorrektur, 25.03.2019.

1 Nach unserem Verständnis sollten alle Menschen die Möglichkeit haben, in ihren
2 Herkunftsstaaten und Herkunftsgesellschaften ihrem reichen materiellen Kulturerbe
3 zu begegnen, sich damit auseinanderzusetzen und es an zukünftige Generationen
4 weiterzugeben. Deutschland erkennt die Bedeutung von Kulturgütern für die
5 kulturelle Identität der Herkunftsstaaten und der betroffenen Zivilgesellschaften an
6 und hat unter anderem deshalb 2007 das UNESCO-Übereinkommen zum
7 Kulturgutschutz von 1970 ratifiziert und umgesetzt.

8 Wir wollen in engem Austausch mit den Herkunftsstaaten und den betroffenen
9 Herkunftsgesellschaften verantwortungsvoll mit Sammlungsgut aus kolonialen
10 Kontexten umgehen. Wir wollen dabei die Voraussetzungen für Rückführungen von
11 menschlichen Überresten und für Rückführungen von Kulturgütern aus kolonialen
12 Kontexten schaffen, deren Aneignung in rechtlich und/oder ethisch heute nicht mehr
13 vertretbarer Weise erfolgte. Wir werden gemeinsam mit den betroffenen
14 Einrichtungen Rückführungsverfahren mit der erforderlichen Dringlichkeit und
15 Sensibilität behandeln.

16 Das Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten stammt nicht nur aus ehemaligen
17 deutschen Kolonialgebieten, sondern auch aus anderen Teilen der Welt. Durch
18 gewaltsame Aneignung von Kulturgütern im Zuge des europäischen Kolonialismus
19 wurden vielen betroffenen Gesellschaften Kulturgüter geraubt, die für ihre
20 Geschichte und ihre kulturelle Identität prägend sind. Kulturgüter vergegenwärtigen
21 Zusammenhänge, die für das kulturelle Selbstverständnis der Gesellschaft, aus der
22 sie stammen, von fundamentaler Bedeutung sind.

23 Wir erkennen die Notwendigkeit an, das Bewusstsein für und das Wissen um die
24 Kolonialgeschichte und ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart zu schärfen und zu
25 vermehren. Eine wichtige Rolle nehmen dabei all jene Einrichtungen ein, die
26 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten bewahren.

27 Die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im
28 Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und
29 Kulturminister der Länder und die kommunalen Spitzenverbände verstehen die
30 Aufarbeitung von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten als einen klar von der

1 Aufarbeitung NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts zu trennenden
2 Sachverhalt. Sie wird nicht zu einer Reduzierung der Bemühungen und Maßnahmen
3 zur Aufarbeitung des NS-Unrechts führen. Der Holocaust ist präzedenzlos und
4 unvergleichbar.

5 Wir stehen für Dialog und Transparenz. Den Einbezug von Menschen aus
6 Herkunftsstaaten und den Herkunftsgesellschaften ehemals kolonisierter Gebiete
7 sehen wir als Voraussetzung an, um überkommene Deutungshoheiten und eine
8 eurozentrische Perspektive zu überwinden und zu einem partnerschaftlichen
9 Austausch zu finden. Dies schließt auch Menschen aus Herkunftsstaaten und den
10 betroffenen Herkunftsgesellschaften ein, die heute in Deutschland oder Europa
11 leben.

12 Der angemessene Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten ist ein
13 zentrales kulturpolitisches Handlungsfeld und ein wichtiger Beitrag zu unserer
14 gemeinsamen postkolonialen Erinnerungskultur. Zu diesem Sammlungsgut in
15 kulturgutbewahrenden Einrichtungen und wissenschaftlichen Institutionen gehören
16 ethnologische, naturkundliche, historische, kunst- und kulturhistorische Objekte und
17 Schriftgut. Zu dem Sammlungsgut gehören auch menschliche Überreste.

18 Viele deutsche Kultureinrichtungen stehen bei der Aufarbeitung von Sammlungsgut
19 aus kolonialen Kontexten nicht am Anfang und können auf Erfahrungen aus bereits
20 abgeschlossenen oder noch laufenden Projekten aufbauen. Wir begrüßen, dass sich
21 die deutschen Museen Richtlinien und Empfehlungen für einen sensiblen Umgang
22 mit Kulturgütern wie auch mit menschlichen Überresten gegeben haben. Dies sind
23 auf internationaler Ebene die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen
24 Museumsrats (ICOM) sowie auf nationaler Ebene die „Empfehlungen zum Umgang
25 mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ und der „Leitfaden zum
26 Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ des Deutschen
27 Museumsbundes. Wir begrüßen die Einrichtung eines neuen Förderbereichs
28 „Kulturgüter aus kolonialen Kontexten“ beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste,
29 die Planungen zum Aufbau einer „Agentur für die internationale
30 Museumskooperation“ im Auswärtigen Amt sowie Initiativen von Ländern,

1 Kommunen und Bund zur Digitalisierung ihrer Sammlungen und zum Aufbau von
2 online-Plattformen.

3 Für den Handel mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten gelten seit dessen
4 Inkrafttreten die Vorschriften des Kulturgutschutzgesetzes.

5 Wir verständigen uns auf nachfolgende Handlungsfelder und Ziele. Diese bedürfen in
6 wesentlichen Punkten noch einer Konkretisierung und werden in einem weiteren
7 Arbeitsprozess gemeinsam und unter Hinzuziehung von nationalen und
8 internationalen Expertinnen und Experten, insbesondere dem Deutschen
9 Museumsbund, dem Internationalen Museumsrat (ICOM) sowie den Kulturstiftungen
10 des Bundes und der Länder – und unter Beteiligung der Herkunftsstaaten und der
11 betroffenen Herkunftsgesellschaften – weiterentwickelt und zu einer abschließenden
12 Positionierung ausgearbeitet.

13 Wir fordern alle öffentlichen Träger von Einrichtungen und Organisationen, in deren
14 Beständen sich Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten befinden, aber auch
15 nichtstaatliche Museen, Sammlerinnen und Sammler sowie den Kunsthandel dazu
16 auf, im Sinne dieser Eckpunkte an der Aufarbeitung der Herkunftsgeschichte von
17 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten aktiv mitzuwirken und die jeweils
18 erforderlichen Maßnahmen hierfür zu ergreifen.

19

20 **Handlungsfelder und Ziele**

21 **Transparenz und Dokumentation**

22 1.) Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sammlungsgut aus
23 kolonialen Kontexten und die damit verbundene Aufarbeitung ist größtmögliche
24 Transparenz, denn Transparenz ermöglicht weltweite Teilhabe.

25 Für eine umfassende Aufarbeitung der Herkunftsgeschichte von Sammlungsgut aus
26 kolonialen Kontexten ist es erforderlich, entsprechendes Sammlungsgut, das sich in
27 Deutschland befindet, zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Durch die

1 Veröffentlichung der entsprechenden Bestände wird ein Diskurs mit Herkunftsstaaten
2 und den betroffenen Herkunftsgesellschaften über diese möglich sein.

3 Wir erkennen daher die Bedeutung der Inventarisierung und Digitalisierung von
4 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten an und prüfen Handlungsoptionen zur
5 Unterstützung von Einrichtungen, die derartiges Sammlungsgut bewahren. Wir
6 werden prüfen, ob die Einstellung von digitalisierten Beständen durch die
7 Einrichtungen in die Deutsche Digitale Bibliothek hierfür ein geeignetes Instrument
8 ist.

9 2.) Vorrang bei der Aufarbeitung des Sammlungsgutes kommt menschlichen
10 Überresten aus kolonialen Kontexten zu. Bei den Kulturgütern ist im Hinblick auf
11 kurz- und mittelfristig durchzuführende Maßnahmen angesichts der hohen Zahl eine
12 Priorisierung notwendig. Besonders relevant sind aufgrund ihrer
13 Erwerbsumstände diejenigen Kulturgüter, die im Rahmen formaler
14 Kolonialherrschaften des Deutschen Reiches aus ihren Gesellschaften entfernt und
15 nach Deutschland verbracht wurden, sowie Kulturgüter aus anderen
16 Kolonialherrschaften, für die Rückgabeersuchen vorliegen.

17 3.) Insbesondere Menschen und Institutionen aus den Herkunftsstaaten und den
18 betroffenen Herkunftsgesellschaften werden wir die Möglichkeit eröffnen, sich über
19 Bestände von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland zu
20 informieren und konkrete Beratung, auch hinsichtlich möglicher Rückführungen und
21 Kooperationen, zu erhalten.

22 Um den Zugang zu diesen Informationen deutlich zu erleichtern und zu verbessern,
23 werden wir einen Vorschlag zur Errichtung und Ausgestaltung einer Anlaufstelle
24 erarbeiten. Die rechtlichen Voraussetzungen, Einblicke in die Bestände öffentlicher
25 Sammlungen zu erlangen, sind durch die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes
26 und der Länder gewährleistet. Wir begrüßen Schritte zur Veröffentlichung von
27 Archivgut zur Kolonialgeschichte und zu Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten,
28 beispielsweise die bereits erfolgte digitale Veröffentlichung der Akten des
29 Reichskolonialamtes durch das Bundesarchiv.

1 **Provenienzforschung**

2 4.) Die Provenienzforschung bildet die Grundlage zur Beurteilung der Herkunft des
3 Sammlungsgutes und der Erwerbungsstände.

4 Mit der Erforschung der Herkunft von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten soll
5 auch ergründet werden, ob eine Aneignung gewaltsam oder ohne Zustimmung des
6 Berechtigten erfolgte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Kulturgüter aus
7 kolonialen Kontexten unmittelbar gewaltsam entzogen wurden und die
8 Dokumentationslage im Hinblick auf die tatsächlichen Erwerbungsstände von
9 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in vielen Fällen unzureichend ist. Umso
10 notwendiger ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine fundierte
11 Beurteilung der jeweiligen Erwerbungsstände durchführen zu können.

12 5.) Die Einrichtungen in Deutschland, welche Sammlungsgut aus kolonialen
13 Kontexten bewahren, sind aufgefordert, ihre Bestände zu erforschen.

14 Bei der Aufarbeitung der Provenienzen von menschlichen Überresten einerseits und
15 Kulturgut aus kolonialen Kontexten andererseits werden wir die deutschen
16 kulturgutbewahrenden Einrichtungen nachhaltig unterstützen.

17 Bund, Länder und Kommunen als Träger der Museen und Sammlungen haben sich
18 in den letzten Jahren bereits vielfältig engagiert und Projekte zur
19 Sammlungserschließung und Provenienzforschung gefördert.

20 **Präsentation und Vermittlung**

21 6.) Wir fordern die kulturbewahrenden Einrichtungen und wissenschaftlichen
22 Institutionen dazu auf, die Erwerbungsstände von Sammlungsgut aus kolonialen
23 Kontexten transparent darzustellen und angemessene Formate für eine
24 zielgruppengerechte Vermittlung der in diesem Zusammenhang relevanten
25 Sachverhalte, Fragestellungen und Lösungsansätze zu entwickeln. Die Erfüllung
26 dieser Aufgaben ist von zentraler Bedeutung.

27 **Rückführung**

1 7.) Die generelle Bereitschaft zur Rückführung von Sammlungsgut aus kolonialen
2 Kontexten, insbesondere von menschlichen Überresten, in die Herkunftsstaaten und
3 Herkunftsgesellschaften ist wichtig für den von uns angestrebten partnerschaftlichen
4 Dialog und eine aufrichtige Verständigung.

5 Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu identifizieren, deren Aneignung in rechtlich
6 und/oder ethisch heute nicht mehr vertretbarer Weise erfolgte, und deren
7 Rückführung zu ermöglichen, entspricht einer ethisch-moralischen Verpflichtung und
8 ist eine wichtige politische Aufgabe unserer Zeit. Menschliche Überreste aus
9 kolonialen Kontexten sind zurückzuführen.

10 8.) Rückführungsersuchen von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten sind zeitnah
11 zu bearbeiten. Gleichzeitig sind die kulturgutbewahrenden Einrichtungen aufgerufen,
12 selbstständig und proaktiv Sammlungsgut zu identifizieren, für das eine Rückführung
13 in Frage kommt, auch ohne dass ein vorheriges Rückführungsersuchen vorliegt.

14 9.) Rückführungen werden grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den
15 Herkunftsstaaten oder den betroffenen Herkunftsgesellschaften erfolgen.

16 10.) In Deutschland steht die überwiegende Zahl von Einrichtungen, in deren
17 Beständen sich Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten befindet, in der
18 Trägerschaft und Zuständigkeit der Länder und Kommunen.

19 Die rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Rückführung von Sammlungsgut
20 aus kolonialen Kontexten sind abhängig vom jeweils für die Einrichtungen geltenden
21 Bundes-, Landes- und Organisationsrecht, insbesondere den Haushaltsordnungen
22 des Bundes, der Länder und der Kommunen. Danach sind Rückgaben grundsätzlich
23 möglich. Sofern rechtlicher Handlungsbedarf besteht, um die Rückführung von
24 Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu ermöglichen, wird dem nachgekommen.

25 **Kulturaustausch, internationale Kooperationen**

26 11.) Der verantwortungsvolle Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten
27 setzt den Dialog, den Austausch und die Kooperation mit den Herkunftsstaaten und

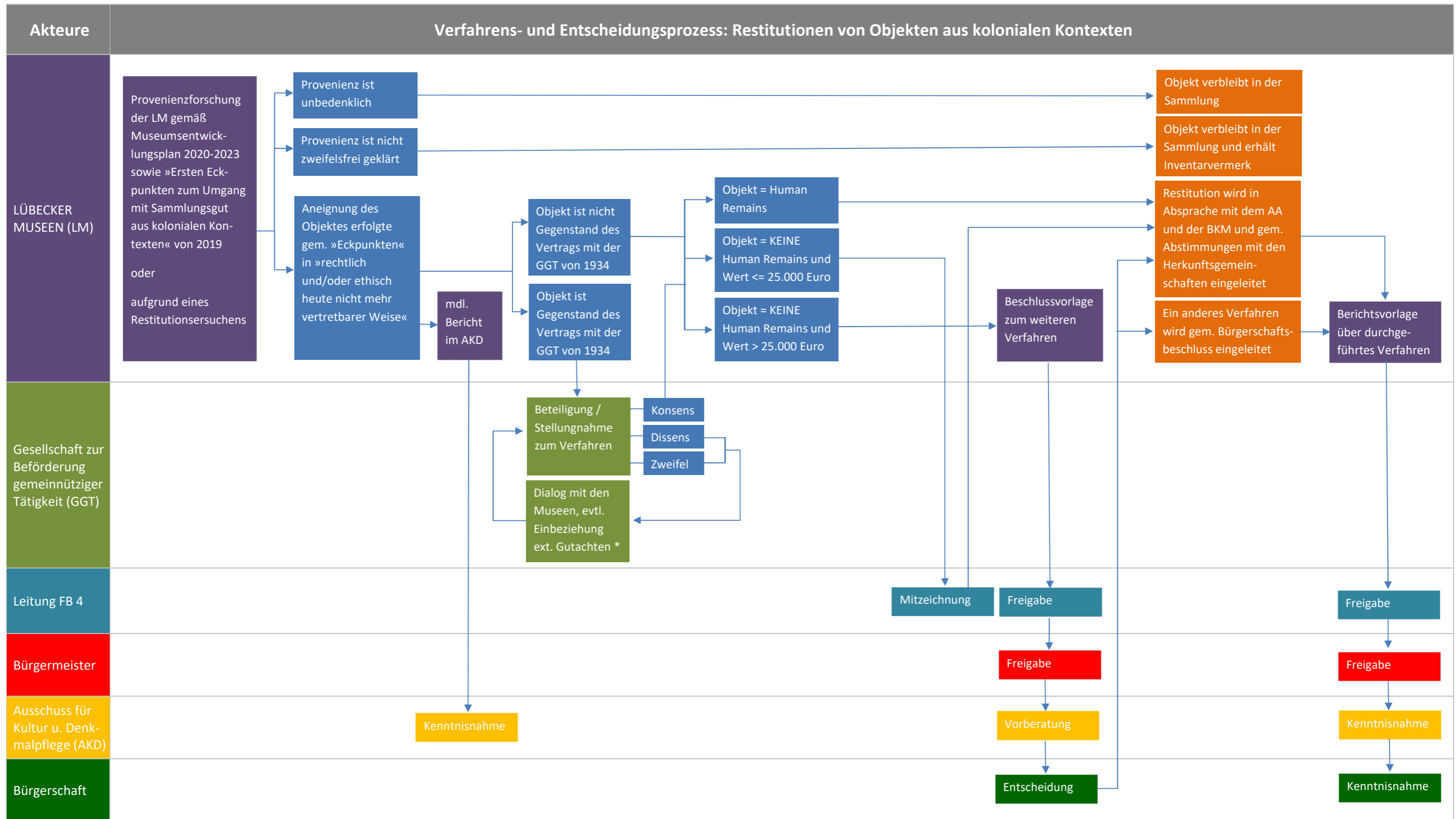
1 den betroffenen Herkunftsgesellschaften sowie ihrer in Deutschland lebenden
2 Diaspora voraus. Wichtig ist hierbei insbesondere der Erfahrungs- und
3 Wissensaustausch.

4 Wir beabsichtigen, entsprechende internationale Kooperationen sowie den
5 Kulturaustausch zu stärken. Dies kann etwa durch Stipendienprogramme für
6 Kuratorinnen und Kuratoren, die Finanzierung gemeinsamer Projekte für die
7 Forschung oder den Kapazitätsaufbau kultureller Infrastruktur erfolgen. Die
8 Bundesregierung, ihre Mittlerorganisationen und die Kulturstiftung des Bundes
9 engagieren sich bereits jetzt in diesem Bereich. Auch die Länder sind im Rahmen
10 von wissenschaftlichen und kulturellen Austauschbeziehungen vielfach engagiert und
11 haben ihre Aktivitäten verstärkt.

12 Ebenso wichtig ist es, bei der Erforschung und Präsentation von Kulturgut in
13 deutschen Museen, Bibliotheken, Archiven und wissenschaftlichen Sammlungen
14 frühzeitig den unmittelbaren Austausch mit den Herkunftsstaaten und den
15 betroffenen Herkunftsgesellschaften zu suchen. Hier ist ein enger Dialog und
16 partnerschaftlicher Austausch zu führen. Einseitig eurozentrische Deutungshoheiten
17 sind nicht mehr zeitgemäß.

18 **Wissenschaft und Forschung**

19 12.) Die vielfach gewaltsame Aneignung von einerseits menschlichen Überresten
20 und andererseits Kulturgut aus kolonialen Kontexten als Teil der deutschen und
21 europäischen Kolonialgeschichte und ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart
22 bedürfen einer breit angelegten Erforschung, die sich vielfältigen Fragestellungen,
23 von den Erwerbungs Umständen und der Geschichte von Sammlungsgut über die
24 ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen bis hin zu den gesellschaftlichen
25 Folgen der deutschen Kolonialvergangenheit widmet. Dies erfordert Kompetenzen
26 aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen und die gleichberechtigte
27 Zusammenarbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Deutschland
28 mit den Herkunftsstaaten und den betroffenen Herkunftsgesellschaften.



* Grundsätzlich wird die Gemeinnützige im Vorfeld eines Restitutionsverfahrens beteiligt, sofern das Objekt aus dem Bestand der 1934 übereigneten Sammlung stammt. Die Gemeinnützige wird in Zweifelsfällen Rückfragen an die LÜBECKER MUSEEN richten. Wenn nicht alle Fragen geklärt werden können und weiterhin Zweifel bestehen, können zwei externe Gutachter:innen bestimmt werden, die hauptberuflich in ethnologischen Sammlungen oder Forschungsinstituten tätig sind. Nach Vorlage der Gutachten findet erneut ein Dialog zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinnützigen zur Konsensfindung statt.

**Zusatzvereinbarung zum Vertrag
zwischen der »Stadtgemeinde Lübeck« und der
Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit
über die Veräußerung der musealen Sammlungen vom 26. März 1934**

Hansestadt Lübeck

– nachfolgend Hansestadt Lübeck

Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit

Königstraße 5

23552 Lübeck

– nachfolgend Gemeinnützige

Präambel

Die Bedingungen und Zielsetzungen des »Sammelns« als Kernaufgabe von Museen haben sich seit der Vertragsunterzeichnung 1934 stark gewandelt, insbesondere in Bezug auf die Frage der Provenienz von Objekten. So sind nach den vom Internationalen Museumsrat ICOM entwickelten und weltweit geltenden »Ethischen Richtlinien für Museen« (ICOM Code of Ethics for Museums) Museen verpflichtet, nur noch Objekte von zweifellos belegbarer und legaler Herkunft zu sammeln. In der Konsequenz ist die Erforschung der Provenienz von Sammlungsobjekten eine zentrale Aufgabe in der heutigen Museumspraxis. Ebenso ist die Rückgabe von Kulturgütern (Restitution), die rechtswidrig in ihrem Ursprungsland erlangt oder aus ihm bzw. aus einem dritten Land ausgeführt wurden, in dem sie möglicherweise in legalem Besitz waren, von den Museen zu prüfen und ggf. durchzuführen.

In Bezug auf solche Rückgaben bestand in der Vergangenheit zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinnützigen Dissens über die Anwendung des § 4 Abs. 2 des zwischen den Parteien seit 1934 bestehenden Vertrages.

Um den Lübecker Museen ihre Aufgabenwahrnehmung im Sinne der »ICOM Code of Ethics« zu ermöglichen und für die Zukunft zu einer einvernehmlichen Handhabung zu kommen, schließen die Parteien die nachfolgende Zusatzvereinbarung zur Ergänzung des Vertrages vom 26. März 1934:

§ 1

Gegenstand dieser Zusatzvereinbarung sind diejenigen Objekte der mit dem Vertrag vom 26.3.1934 übereigneten Sammlung, die aus kolonialen Kontexten stammen.

§ 2

Die Hansestadt Lübeck wird die Gemeinnützige im Vorfeld eines Restitutionsverfahrens beteiligen. Dazu teilt die Hansestadt Lübeck der Gemeinnützigen mit, welche Objekte aus der ihr mit dem Vertrag vom 26.3.1934 übereigneten Sammlung sie an Dritte zu restituieren beabsichtigt, bevor hierüber eine

endgültige Entscheidung getroffen wurde. Hierbei gibt die Hansestadt Lübeck der Gemeinnützigen sowohl die fachliche Begründung der Restitution als auch das beabsichtigte Verfahren zur Kenntnis. In Zweifelsfällen kann die Gemeinnützige Rückfragen an die LÜBECKER MUSEEN richten.

Wenn nicht alle Fragen geklärt werden konnten und weiterhin Dissens über die Ergebnisse der Provenienzforschung besteht, bestimmen die Hansestadt Lübeck und die Gemeinnützige einvernehmlich zwei Gutachter:innen, die hauptberuflich in ethnologischen Sammlungen oder Forschungsinstituten tätig sind. Die Gutachter:innen werden beauftragt, die von den Museen vorgelegten Ergebnisse der Provenienzforschung zu überprüfen. Nach Vorlage der Gutachten findet erneut ein Dialog zwischen der Hansestadt Lübeck und der Gemeinnützigen zur Konsensfindung statt. Die Kosten der Begutachtung trägt die Hansestadt Lübeck. Die erstellten Expertisen werden auch der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck transparent gemacht, sofern das Verfahren die Notwendigkeit eines Beschlusses durch die Bürgerschaft vorsieht.

§ 3

Beabsichtigt die Hansestadt Lübeck, Teile der mit dem Vertrag von 1934 übereigneten Sammlung nicht auf eigene Initiative, sondern aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen zu restituieren, wird sie die Gemeinnützige über das Herausgabeverlangen und die beabsichtigte Herausgabe informieren. Die Gemeinnützige hat Gelegenheit, Herausgabeverlangen und die beabsichtigte Herausgabe auf eigene Kosten rechtlich überprüfen zu lassen.